



## DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.

Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

### Beitragsordnung

Gemäß § 8 der Satzung der DHV hat der Aufsichtsrat auf Antrag des Hauptvorstandes nachfolgende ab **01.03.2021** geltende Beitragsordnung beschlossen:

#### 1. Einkommensgerechte Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach dem **Bruttoarbeits- bzw. Vorruhestandseinkommen, dem Arbeitslosengeld I oder der Rente** des Mitgliedes und beträgt 1 % monatlich, gerundet auf volle Euro

mindestens jedoch **6,00 Euro** (Mindestbeitrag),

begrenzt bis auf **25,00 Euro** (Höchstbeitrag).

#### 2. Sonderbeiträge

Folgende monatliche Sonderbeiträge gelten für:

Auszubildende und duale Studenten/innen **3,00 Euro**

Schüler/innen und Studenten/innen in Ausübung max. eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Nebenjob **2,00 Euro**

Hausfrauen/-männer / Bezieher von Elterngeld **2,00 Euro**

Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) **2,00 Euro**

#### 3. Freiwillige Beiträge

Über den Höchstbeitrag können freiwillige Beiträge entrichtet werden ab monatlich **26,00 Euro**.

#### 4. Beitragsanhebung

Erhöht sich das Einkommen des Mitglieds oder entfällt der Anlass für einen Sonderbeitrag, so ist der Beitrag entsprechend anzupassen.

#### 5. Beitragsherabsetzung

Treten beim Mitglied Umstände ein, die gemäß Ziffer 1 und 2 zu einer Verringerung des Beitrags berechtigen, so ist der Hauptvorstand schriftlich zu benachrichtigen. Der ermäßigte Beitrag gilt von dem Monat an, in dem die Meldung beim Hauptvorstand eingeht.

#### 6. Fälligkeit

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im Voraus fällig und am **1. des laufenden Monats** an den Hauptvorstand zu entrichten.

Mitglieder können die Zahlung in einem Jahresbeitrag oder in zwei Halbjahresbeiträgen beantragen. In diesen Fällen ist der Beitrag nach den Grundsätzen des "mittleren Verfalltags" fällig.

Erteilen Mitglieder der DHV eine Beitrags-Einzugsermächtigung, so erfolgt dieser monatlich, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Sonderbeiträge gemäß Ziffer 2 sind viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu entrichten.

#### 7. Beitragsbefreiung bei Gewerkschaftsübertritt

Wenn ein neues Mitglied nach einem Übertritt von einer anderen Gewerkschaft dort bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beitragspflichtig ist, wird die DHV-Mitgliedschaft bis zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei geführt.